

REGIERUNGSRAT

14. Februar 2024

23.364

Interpellation Béa Bieber, GLP, Rheinfelden (Sprecherin), Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, vom 21. November 2023 betreffend Anerkennung von Berufsabschlüssen für reglementierte Berufe im Bereich Gesundheit; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Zur Frage 1

"Wieso wird im Bereich Onkologie von unterschiedlichen Ausbildungsinhalten ausgegangen (bezogen auf die Länder Schweiz und Deutschland)? Warum ist in der Schweiz ein freies Praktizieren (eigene Praxis) mit einem Deutschen Onkologie-Studium nicht möglich, jedoch die Arbeit als Onkologe in Spitälern schon? (Antwort kann basieren auf der Antwort IP Bernhard Scholl, welche eine ähnliche Fragestellung beinhaltet.)"

Gemäss § 4 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) ist die fachlich selbstständige Tätigkeit als Ärztin oder Arzt bewilligungspflichtig. Die entsprechenden Voraussetzungen für eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) sind im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) geregelt. Laut Art. 36 Abs. 1 MedBG muss die BAB-Gesuchstellerin oder der BAB-Gesuchsteller ein eidgenössisches Ärztediplom besitzen (ein anerkanntes ausländisches Arztdiplom hat in der Schweiz in Beachtung von Art. 15 Abs. 2 MedBG die gleiche Wirkung wie ein eidgenössisches Ärztediplom), vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten und über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons, für welchen die Bewilligung beantragt wird, verfügen. Des Weiteren wird gemäss Art. 36 Abs. 3 MedBG vorausgesetzt, dass die Ärztin oder der Arzt neben dem Diplom noch über einen fachärztlichen Weiterbildungstitel verfügt.

Die ärztliche Tätigkeit in stationären Einrichtungen (Spitälern) ist im Unterschied zum ambulanten Bereich bis und mit Stufe Oberärztin oder Oberarzt nicht bewilligungspflichtig. Auch die ambulante Tätigkeit, welche innerhalb einer stationären Einrichtung erfolgt, ist bis und mit dieser Kaderstufe bewilligungsfrei. Im stationären Bereich trägt somit bis und mit Stufe Oberärztin oder Oberarzt nicht das Departement Gesundheit und Soziales als zuständige Behörde, sondern die Spitaleinrichtung selbst die Verantwortung darüber, dass geeignete und qualifizierte Ärztinnen und Ärzte angestellt werden.

Unabhängig vom Ort des Studien- und/oder Weiterbildungsabschlusses kann eine Ärztin oder ein Arzt in einem Spital oder in einer ambulanten Praxis tätig sein, sofern die rechtlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllt sind.

Laut Art. 25 Abs. 1 Bst. a MedBG definiert das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF¹) des Berufsverbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) die Ziele und Inhalte der ärztlichen Weiterbildung. Die Ausbildungsinhalte in Deutschland sind durch die dort zuständigen Institutionen festzusetzen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass verschiedene Länder andere Schwerpunkte oder Module für den Bereich Onkologie vorsehen.

In Deutschland existiert gemäss Auskunft des SIWF ein Facharzttitel "Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie". Diesen Titel hat Deutschland jedoch unter der Rubrik "Hämatologie" im Anhang V der EU-Richtlinie 2005/36 eingetragen (nicht aber unter der "Medizinischen Onkologie"), weshalb im Sinne von Anhang III des Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz bei einem Anerkennungsverfahren dieses Facharzttitels durch die zuständige Medizinalberufekommission (MEBEKO) jene als Facharzttitel "Hämatologie" anerkennt.

Deutschland hat bisher noch keinen Titel in der EU-Richtlinien-Rubrik "Medizinische Onkologie" eingetragen lassen, was aber für eine entsprechende Anerkennung als Fachärztin respektive Facharzt für "Medizinische Onkologie" in der Schweiz notwendig ist. Daraus ergeht, dass bei deutschen Ärztinnen und Ärzten der onkologische Titel in der Anerkennung verloren gehen kann.

Um die erbrachten Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen zu können, muss die ambulant tätige Ärztin oder der ambulant tätige Arzt gemäss Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zusätzlich zum universitären und zum Facharzt Diplom über mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Des Weiteren hat die Ärztin oder der Arzt die Sprachkompetenz bezogen auf ihre Tätigkeitsregion mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nachzuweisen (Art. 37 Abs. 1 KVG). Die Nachweispflicht entfällt lediglich für Ärztinnen und Ärzte, welche über folgende Nachweise verfügen:

- a) eine schweizerische gymnasiale Maturität, bei der die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war,
- b) ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes eidgenössisches Diplom für Ärztinnen und Ärzte oder
- c) ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes und nach Art. 15 MedBG anerkanntes ausländisches Diplom verfügen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält die Ärztin oder der Arzt die entsprechende Zulassung zur Abrechnung gegenüber der OKP.

Da die stationäre Einrichtung die bei ihr erbrachten Leistungen direkt abrechnen und nicht über die jeweiligen behandelnden Ärztinnen und Ärzte, müssen die in den Spitälern tätigen Ärztinnen und Ärzte die zuvor genannten Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 37 KVG nicht erfüllen. Dies ist der Grund dafür, dass eine Onkologin oder ein Onkologe aus dem Ausland, obwohl sie respektive er die OKP-Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 37 KVG nicht erfüllt, in einer stationären Einrichtung arbeiten kann, in einer ambulanten ärztlichen Einrichtung hingegen nicht. Auch die bewilligungspflichtigen leitenden Ärztinnen und Ärzte benötigen für die Tätigkeit in stationären Einrichtungen keine OKP-Zulassung, da sämtliche innerhalb eines Spitals erbrachten Leistungen direkt durch das Spital abgerechnet werden.

¹ Weitere Informationen siehe unter www.siwf.ch.

Ist die onkologische Abteilung dieser stationären Einrichtung aber als schweizerische Weiterbildungsstätte zertifiziert, könnte die Onkologin oder der Onkologe aus Deutschland nach drei Jahren die Voraussetzungen nach Art. 37 KVG erfüllen und ihre respektive seine Tätigkeit im ambulanten Bereich nach der OKP-Zulassung durch das DGS aufnehmen.

Zur Frage 2

"Wieso wird im Bereich Psychologie kein vereinfachtes Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufs-Studien im Ausland anerkannt, um in der Schweiz (und im Kanton Aargau) zu praktizieren? Wieso ist der Abschluss des Deutschkurses auf Stufe B1 zwingend Pflicht? (Unabhängig des Einsatzortes der Fachperson)"

Für die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse ist nicht der Kanton, sondern die eidgenössische Psychologieberufekommission (PsyKo) zuständig. Eine der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung zur fachlich selbstständigen Tätigkeit als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81) das Beherrschen einer Amtssprache des Kantons, für den die Bewilligung beantragt wird.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beherrscht die Amtssprache im Kanton Aargau, wenn sie oder er mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER²) nachweisen kann (§ 9 Abs. 2 lit. a Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen [VBOB; SAR 311.121]).

Die rechtliche Vorgabe, eine kantonale Amtssprache bis zum Niveau B2 beherrschen zu müssen, ergibt sich aus dem unverzichtbaren Patientenanliegen, die eigene medizinisch-psychologische Behandlung auch sprachlich hinreichend nachvollziehen zu können.

Zur Frage 3

"Ist es geplant, diese Problemstellungen prioritär im Kanton Aargau zu lösen?"

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Antworten zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich für den Regierungsrat keine Problemstellung, die im Kanton Aargau prioritär gelöst werden sollte. Des Weiteren sind für die unter den Fragen 1 und 2 erläuterten Themengebiete die genannten Institutionen auf Stufe Bund zuständig.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat bereit, unsere gestellten Fragen in die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung (DGK) einzubringen?"

Dem Regierungsrat ist nicht ersichtlich, inwieweit die "Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung" (DGK) die Fragen 1–3 der Interpellantin und Interpellanten zu Onkologinnen und Onkologen beziehungsweise zu Psychologinnen und Psychologen zu beantworten wüsste.

Zudem ist der Regierungsrat des Kantons Aargau nicht zuständig, um Auslegungs- und allfällige Revisionsfragen zur Bundesgesetzgebung mit ausländischen Berufsverbänden zu klären. Hier wären das Eidgenössische Departement des Innern oder das Bundesamt für Gesundheit angesprochen, falls eine konkrete Problemstellung vorliegen würde.

² www.europaeischer-referenzrahmen.de.

Die Interpellantin und Interpellanten haben die Möglichkeit, sich als Einzelpersonen selbst mit offenen Fragen an die DGK zu richten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'438.–.

Regierungsrat Aargau